

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1965

Nummer 44

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20305	30. 8. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	256
237	1. 9. 1965	Verordnung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung – 7. DV. – WoBauFördNG 1965 –	256
237	1. 9. 1965	Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung – 8. DV. – WoBauFördNG	256

20305

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

Vom 30. August 1965

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1834), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I. S. 1578) und des § 180 Abs. 3 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 456) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte

„die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums“

durch die Worte

„das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen“

ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. August 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
K i e n b a u m

— GV. NW. 1965 S. 256.

237

**Verordnung
zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 7. DV. — WoBauFördNG 1965 —**

Vom 1. September 1965

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) wird mit Zustimmung des Innenministers § 1 der

Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 7. DV. — WoBauFördNG — vom 9. Januar 1963 (GV. NW. S. 103) dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „nach dem Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 402)“ die Worte treten „nach dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbundgesetz 1965 — WoBindG 1965 —) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954)“.

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
F r a n k e n

— GV. NW. 1965 S. 256.

237

**Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz
zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung**

— 8. DV. — WoBauFördNG —

Vom 1. September 1965

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) wird mit Zustimmung des Innenministers verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbundgesetz 1965 — WoBindG 1965 —) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954) sind die kreisfreien Städte, die Landkreise und die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung zu Bewilligungsbehörden erklärten Ämter und kreisangehörigen Gemeinden als Bewilligungsbehörden, in deren Gebiet die öffentlich geförderte Wohnung liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
F r a n k e n

— GV. NW. 1965 S. 256.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.